



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 18

27. Mai 2021

Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 10. März 2021

Vom 27. Mai 2021

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) in der Fassung vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83, 106) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18. Mai 2021 die folgende Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2018, Nr. 36) in der Fassung vom 10. März 2021 (Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2020 Nr. 05 vom 10. März 2021) beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 10. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 8 wird wie folgt gefasst: „Besondere Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 31. März 2021 entschieden wurde, werden, wenn sie befristet gewährt worden sind, abweichend von der Festlegung im jeweiligen Einzelfall bis zum 31. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die befristete Gewährung enden sollte, rückwirkend weitergewährt, wenn der betreffenden Hochschullehrerin oder dem betreffenden Hochschullehrer mit Wirkung zum folgenden 1. April erneut besondere Leistungsbezüge in mindestens gleicher Höhe gewährt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 27. Mai 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor